

# Merkblatt

## für Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs.3 und Abs. 3a BAföG

---

### **I. § 15 Abs. 3 BAföG**

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. (aufgehoben)
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.“

#### **Erläuterungen:**

**Angemessen** ist eine Zeit, wenn sie dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist.

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird Ausbildungsförderung nach Absatz 3 nicht geleistet, wenn nach Aktenlage feststeht, dass der Auszubildende nicht innerhalb der nach Absatz 3 verlängerten Förderungszeit die Ausbildung berufsqualifizierend abschließen oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung schaffen kann.

### **Zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG**

**Schwerwiegende Gründe**, die eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen können, sind insbesondere

- eine Krankheit
- eine Unterbrechung der Ausbildung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, diesen gleichgestellter Dienste, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- eine vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z.B. bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers),
- eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z.B. „interner Numerus clausus“),
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist; entsprechendes gilt für die erstmalige Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen, wenn anstelle einer Zwischenprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind.

Diese schwerwiegenden Gründe müssen ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Die Verzögerung darf für den Auszubildenden nicht auf zumutbare Weise abzuwenden sein.

### **Zu § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG**

Nicht bestanden ist eine Abschlussprüfung dann, wenn der Auszubildende alle Prüfungsleistungen, die er nach den maßgeblichen Prüfungsvorschriften zu erbringen hatte, erbracht hat, insgesamt jedoch ohne Erfolg. Ein Nichtbestehen der Abschlussprüfung i. S. d. Abs. 3 Nr. 4 liegt auch dann vor, wenn die Prüfung schon wegen des Misserfolgs in diesem Prüfungsteil als nicht bestanden gilt, ohne dass der Prüfling alle Prüfungsleistungen erbracht hat. Die Förderungsdauer wird dagegen nicht verlängert, wenn die Abschlussprüfung aus anderen Gründen (z.B. Täuschung, Fernbleiben von der Prüfung) als nicht bestanden gilt.

### **Zu § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG**

Die Behinderung muss ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Bei der Feststellung einer Behinderung ist im allgemeinen von Bescheinigungen anderer zuständiger Stellen (z.B. nach §§ 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes) auszugehen.

Die **Schwangerschaft** oder **Pflege oder Erziehung eines Kindes** bis zu zehn Jahren müssen ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

### **Förderungsarten:**

- Die Förderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1-4 BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt.
- Die Förderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG wird als Zuschuss gewährt.

### **Abgabe einer Begründung**

**Erläutern Sie bitte ausführlich (auf gesondertem Blatt)**, weshalb es Ihnen nicht möglich war Ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abzuschließen.

Führen Sie bitte die **Prüfungsleistungen** auf, die Sie bis zum Ende des Studiums noch zu erbringen haben und geben Sie Ihren voraussichtlichen **Examensmonat** an.

Bei Nichtbestehen einer Prüfung bzw. Nichtteilnahme wegen Krankheit ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

---

## **II. § 15 Abs. 3a BAföG**

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als **Hilfe zum Studienabschluss** für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

### ***Erläuterungen:***

§ 15 Abs. 3a BAföG regelt die Hilfe zum Studienabschluss abschließend. Sie wird auch dann geleistet, wenn vorher keine Förderung beantragt wurde.

### **Voraussetzungen für die Studienabschlussförderung ist**

- die Zulassung zur Abschlusshilfe innerhalb der Förderungshöchstdauer oder innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer bzw. die Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 verlängerten Förderungszeit und
- die Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der Prüfungsstelle darüber, dass der Auszubildende seine Ausbildung in spätestens zwölf Monaten abschließen kann.

Förderung wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Auszubildende die Ausbildung vor Ablauf von 12 Monaten abschließen wird, wird ein kürzerer Bewilligungszeitraum gebildet.

Die Bescheinigung ist von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder dem Leiter des Prüfungsamtes auszustellen.

### **Förderungsart: verzinsliches Bankdarlehen.**

Die von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder dem Leiter des Prüfungsamtes auszustellende Bescheinigung ist diesem Schreiben als Vordruck beigefügt.